

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 390/08 B

L 10 R 150/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 15 RJ 37/04 (SG Bremen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Juli 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 23.7.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 5 Wird - wie hier - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger trägt vor, das LSG sei einem Beweisantrag ohne ausreichende Begründung nicht gefolgt. Er habe in seinen Schriftsätzen vom 14.3.2008 und 23.6.2008 beantragt, im Hinblick



auf die von ihm geltend gemachte Verschlimmerung ein Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, in welchem Ausmaß sein gesundheitliches Leistungsvermögen quantitativ und qualitativ eingeschränkt sei.

- 7 Mit diesem Vorbringen ist eine Sachaufklärungsrüge nicht ausreichend aufgezeigt. Der Kläger hat insbesondere nicht dargetan, dass der in den Schriftsätzen vom 14.3.2008 und 23.6.2008 angebotene Beweis bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten geblieben sei.
- 8 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn diese nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung iS von § 153 Abs 4 Satz 2 SGG einen zuvor gestellten Beweisantrag nicht mehr wiederholt haben. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist in einem solchen Fall grundsätzlich davon auszugehen, dass sich der Beweisantrag erledigt hat (*stellvertretend: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 mwN*). Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen.
- 9 Selbst wenn man davon ausgeht, der Beweisantrag sei aufrechterhalten geblieben, so hat der Kläger jedenfalls nicht aufgezeigt, dass er einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt habe. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache. Ein Antrag, der lediglich zum Ziel hat, eine andere (Leistungs-)Beurteilung aufgrund der bereits geklärten Befunde oder eine andere Diagnosestellung zu erreichen, erfüllt diese Anforderungen grundsätzlich nicht (*zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8*).
- 10 Der Antrag des Klägers auf Einholung eines Sachverständigengutachtens bezieht sich nicht auf bisher nicht berücksichtigte oder nicht bewertete Gesundheitsstörungen. Er zielt allein darauf ab, seine durch das bereits eingeholte Sachverständigengutachten festgestellte Leistungsfähigkeit anders zu beurteilen. Soweit der Kläger sich darauf beruft, die Einholung des weiteren Sachverständigengutachtens sei wegen einer zwischenzeitlich eingetretenen Verschlimmerung erforderlich gewesen, so hat er nicht dargetan, durch welche Tatsachen diese Verschlimmerung eingetreten ist und dass diese Tatsachen dem LSG genannt worden sind. Allein der Umstand, dass seit der letzten Begutachtung über ein Jahr und drei Monate verstrichen waren, führt nicht zwingend zu einer anderen Beurteilung des Leistungsvermögens. Der Vorwurf des Klägers, das LSG habe unzulässigerweise eine Beweisführungspflicht



angenommen, weil für die behauptete Verschlimmerung keine Befundunterlage vorgelegt worden sei, trägt in diesem Zusammenhang nicht. Der Kläger hätte dem LSG zumindest darlegen müssen, aufgrund welcher neuen Tatsachen und in welchen Gesundheitsstörungen eine Verschlimmerung eingetreten sei; die Tatsacheninstanzen sind jedenfalls nicht gehalten, Beweise aufgrund einer allein subjektiven Einschätzung des Leistungsvermögens eines Beteiligten sozusagen "ins Blaue hinein" zu erheben. Unter diesen Umständen stellt sich die angebliche Sachaufklärungsrüge des Klägers in Wirklichkeit als ein durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossener Angriff auf die Beweiswürdigung dar.

- 11 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

